

# ZH\_OBERGERICHT SB220363 vom 24. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220363](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220363)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220363 du 24 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220363 del 24 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 44 S. 4 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz fällt eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten aus (Urk. 44 S. 19 ff., S. 27). Sie hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist sowie die entsprechenden Strafrahmen, innerhalb welcher die Strafen festzulegen sind, richtig dargestellt (Urk. 44 S. 19 ff.), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist.

#### E. 1.2

Die Verteidigung fordert eine deutlich mildere Bestrafung des Beschuldigten. Vorinstanz führte sie diesbezüglich aus, dass sich unter Berücksichtigung aller Umstände eine bedingte Geldstrafe in der Höhe von 80 Tagessätzen zu CHF 20 rechtfertige. Das Verschulden des Beschuldigten wiege gering. Einerseits sei er dazu gedrängt worden, die fraglichen Bilder und Videos zu verbreiten und

- 15 - andererseits habe er die Bilder und Videos nie bewusst auf seinem Smartphone abgespeichert. Er habe auch nie aus dem Verlangen heraus gehandelt, solche Bilder und Videos zu konsumieren, sondern habe aus reiner Neugierde gehandelt. Der Beschuldigte sei zudem ein Ersttäter (Urk. 34 A S. 10 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung ergänzend aus, dass beim mehrfachen Inverkehrbringen von harter Pornografie zwar ein Schädigungs- und Traumatisierungspotential der dargestellten Minderjährigen bestehe, doch werde dies bereits durch den Tatbestand abgedeckt. Im Rahmen von tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen seien diese Dateien nicht krass verstörend, so dass dies nicht straf erhöhend in die Strafzumessung einzufließen habe. In Bezug auf den Besitz und den Konsum von harter Pornografie sei zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Dateien zwar nicht sehr gering sei, aber auch nicht als beträchtlich bezeichnet werden könne. Beim Nachtatverhalten sei strafreduzierend zu gewichten, dass sich der Beschuldigte bezüglich sämtlicher Vorwürfe reuig und einsichtig zeige (Urk. 60 S. 16 ff.).

#### E. 1.3

Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Im Rahmen der Strafzumessung ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zunächst für jedes Delikt innerhalb seines jeweiligen Strafrahmens eine Einzelstrafe (zumindest anhand der jeweiligen

Tatkomponenten) festzulegen. Diese Einzelstrafen sind dann – soweit sie gleichartig ausfallen – erst in einem zweiten Schritt gegebenenfalls zu (einer oder mehreren) Gesamtstrafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zusammenzufassen. Bei der Gesamtstrafenbildung ist sodann jeweils von der für die schwerste Tat (pro Straftat) festgelegten Einzelstrafe als Einsatzstrafe auszugehen und diese ist dann für die übrigen Einzelstrafen (der- selben Straftat) unter Beachtung des Asperationsprinzips angemessen zu erhö- hen, so dass die Gesamtstrafe höher ausfällt als die Einsatzstrafe, aber tiefer als die Summe der verwirkten Einzelstrafen. Zudem darf die Gesamtstrafe nicht tiefer ausfallen als die höchste gesetzliche Mindeststrafe aller daran beteiligten Straf- rahmen (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.1 ff. und E. 4.).

- 16 -

#### **E. 1.4**

Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB sowie des mehrfachen Besitzes und Konsums von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB schuldig ge- macht. Ausgehend vom schwereren Delikt, nämlich der mehrfachen harten Por- nografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB, ist somit zunächst die Ein- satzstrafe zu ermitteln und diese dann für den mehrfachen Besitz und Konsum von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB angemess- sen zu erhöhen. 2. Konkrete Strafzumessung

#### **E. 2**

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, Einzelgericht, vom 23. Mai 2022 im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispo- sitivs schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 44). Das Urteil wurde den Parteien am 23. Mai 2022 mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. I S. 21 ff. und Urk. 36). Die Verteidigung des Beschuldigten hat mit Schreiben vom 31. Mai 2022 Berufung angemeldet (Urk. 39; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil (Urk. 41 bzw. Urk. 44) wurde den Parteien am 12. Juli 2022 zugestellt (Urk. 43/1-2), woraufhin die Verteidigung des Beschuldigten seine Berufungser- klärung einreichte (Urk. 45). Innert der angesetzten Frist (Urk. 47) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 50).

#### **E. 2.1**

Tatkomponenten

##### **E. 2.1.1**

Mehrfache harte Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB Vorab ist in Übereinstimmung mit der Argumentation der Verteidigung (Urk. 60 S. 17) festzuhalten, dass Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tat- bestands sind, nicht für die konkrete Strafzumessungsentscheidung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt werden dürfen. Denn die Tatbestandserfüllung als solche hat sich bereits im Eröffnen des gesetzlichen Strafrahmens niedergeschlagen. Der Richter ist aber nicht gehindert zu berück- sichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatum- stand gegeben ist (BSK StGB-Wiprächtiger/Keller, 4. Aufl. Basel 2018, Art. 47 N 102). Vorliegend stellt die Tatsache, dass der Beschuldigte harte Pornografie mit tatsächlichem kinderpornografischem Inhalt in Verkehr brachte, ein Tatbe- standselement von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB dar. Der Umstand ist damit straf-

zumessungsneutral zu werten, führt er doch schon zur Anwendung eines deutlich erhöhten Strafmaximums. Bei der objektiven Tatschwere ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich beim zugänglich gemachten Material um 32 Dateien (Bilder und Videos) handelte, welche u.a. Mädchen zeigen, welche erwachsene Männer oral befriedigen und von erwachsenen Männern vaginal oder anal penetriert werden. Zudem finden sich Bilder von Jungen, welche eine erwachsene Frau manuell befriedigen bzw. von einer erwachsenen Frau oral befriedigt werden. Die dargestellten sexuellen Handlungen sind damit alles andere als harmlos.

- 17 - Insbesondere die Penetrationen sind als schwerer Missbrauch zu werten, und zwar unabhängig davon, ob die sexuellen Praktiken verstörend wirken oder nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte diese Dateien teilweise sogar mehrfach verschickte. Angesichts des konkreten Inhaltes und der diesem innewohnenden sexuellen Ausbeutung sowie dem deutlichen Schädigungspotential der betroffenen Kinder ist das objektive Verschulden als nicht mehr leicht einzustufen, zumal sich auch die mehrfache Tatbegehung verschuldenserhöhend auswirkt. Angesichts der Schwere des Vorwurfs sowie aus spezialpräventiven Gründen kommt ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Ausgehend vom Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ist die (hypothetische) Einsatzstrafe auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte aus egoistischen Motiven und leistete damit der Verbreitung dieses verabscheuungswürdigen Materials Voranschub. In subjektiver Hinsicht ergibt sich somit keine Relativierung der objektiven Tatschwere.

### **E. 2.1.2**

Mehrfacher Besitz und Konsum von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB Bei der objektiven Tatschwere fällt in erster Linie die sehr grosse Menge an hartem pornografischem Material und damit verbunden auch die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Bei diesem pornografischen Material handelt es sich um verschiedene Arten von harter Pornografie, nämlich um sexuelle Handlungen mit Kindern, mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen und mit Tieren. Dabei handelt es sich um ca. 1391 Bilddateien und 139 Videodateien mit sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren. Diese Dateien enthalten unter anderem solche, in welchen Mädchen Oralverkehr an erwachsenen Männern vollziehen und vaginal von erwachsenen Männern mit deren Penis penetriert werden. Ebenso hatte der Beschuldigte Dateien gespeichert, in welchen Mädchen und Jungen von erwachsenen Männern oder Frauen oral befriedigt werden. Das objektive Verschulden ist bei diesen Dateien als besonders hoch zu werten, da die

- 18 - in den Bildern und Videos aufgenommenen Kinder zweifelslos durch die teilweise schwerwiegenden sexuellen Handlungen, die sie vorzunehmen bzw. über sich zu ergehen hatten, geschädigt und traumatisiert wurden. Neben diesen Dateien mit kinderpornografischem Inhalt fanden sich auch 12 Bilddateien und 4 Videodateien mit sexuellen Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen, welche eine grosse Brutalität aufweisen. So finden sich Bilder mit nackten gefesselten Frauen, welche geschlagen oder mit Gegenständen penetriert werden. Diese Bilder dienen einzig der Erniedrigung von Frauen durch herbeigeführte Hilflosigkeit, Schmerzen und sexuellem Missbrauch. Bei einer Videodatei wird zudem ein nackter gefesselter Mann von einer Frau in dessen Genitalien geschlagen. Bei 41 Bilddateien und 1 Videodatei handelt es sich um sexuellen Handlungen mit Tieren, so wird unter anderem eine Frau vaginal durch einen

Hund oder ein Pferd penetriert, eine Frau nimmt den Penis eines Tieres in ihren Mund und ein Mann penetriert einen Hund mit seinem Penis. Bei dieser grossen Anzahl an Bildern und Videodateien mit verschiedenen Arten von harter Pornografie ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu werten und die (hypothetische) Einsatzstrafe angesichts des Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf 9 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Angesichts der Verwerflichkeit insbesondere des kinderpornografischen Materials kommt aus spezialpräventiven Gründen nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere nicht. Der Beschuldigte handelte aus rein egoistischen Gründen und setzte sich damit über das Wohl von Kindern, anderen Menschen und Tieren hinweg. Bei den Dateien, welche er anschaute handelte er zudem direktvorsätzlich, mit Bezug auf die anderen Bild- und Videodateien kann mit der Vorinstanz zu Gunsten des Beschuldigten von einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung ausgegangen werden. Da der mehrfache Besitz und Konsum von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB in einem engen Verhältnis zur mehrfachen harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB steht, hat eine deutliche Asperation im Umfang von 2/3, zu erfolgen. Die (hypothetische) Einsatzstrafe - 19 - von 12 Monaten ist daher um 3 Monate zu erhöhen, was zu einer (hypothetischen) Gesamtstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe führt.

## **E. 2.2**

Täterkomponenten In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse wiederholte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung im Wesentlichen seine bereits vor Vorinstanz deponierten Aussagen (Prot. II S. 6 ff.). Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann daher auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 23). Der Beschuldigte verliess Nordmazedonien, wo er geboren und aufgewachsen ist, im Jahr 2016 bzw. 2017/2018 und kam mit seinem Vater in die Schweiz, mit welchem er auch aktuell zusammenwohnt (Urk. 5/2 S. 4, Prot. II S. 9). Der Beschuldigte lebt in keiner Beziehung und hat keine Kinder. In Nordmazedonien besuchte er nach acht Jahren die Grundschule und während vier Jahren das Gymnasium bzw. die Berufsmittelschule (Urk. 5/5 S. 6). In der Schweiz erhielt der Beschuldigte eine B-Aufenthaltsbewilligung und machte eine Ausbildung als Reinigungskraft, welche er indes nicht abschloss, da er die praktische Prüfung nicht bestand (Urk. 5/2 S. 5). Danach arbeitete er zunächst als Chauffeur bei der D.\_\_\_\_\_ GmbH und hernach für die E.\_\_\_\_\_ GmbH. Aktuell ist er zu einem 70% Pensum im Verkauf bei F.\_\_\_\_\_ tätig und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'136.- (Prot. II. S. 9, vgl. Urk. 59/1). Der Beschuldigte verfügt über ein Vermögen von ca. Fr. 2'000.- (Urk. 55). Schulden hat er keine (Prot. II S. 10). Aus den persönlichen Verhältnissen ergeben sich somit keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 46), was neutral zu werten ist. Beim Nachtatverhalten sind Geständnisse strafmindernd zu werten. Vorliegend war der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung nur dem Grundsatz nach geständig und auch nur insofern die objektiven Beweise nicht mehr - auch nicht mit einer erneuten Auswertung der gespeicherten Dateien - wegzudiskutieren waren. Es kann ihm daher nur eine leichte Strafminderung zugestanden werden, zumal er bis heute keine echte Reue und Einsicht zeigt .

- 20 -

## **E. 2.3**

Auszufällende Strafe Auf Grund der obigen Erwägungen erweist sich die von der Vorinstanz ausgefällte Freiheitsstrafe von 10 Monaten als zu milde. Diese ist indes auf Grund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO) zu bestätigen. An die Freiheitsstrafe ist der erstandene Tag Haft (Urk. 9/2 und Urk. 9/7) anzurechnen (Art. 51 StGB). VI. Vollzug Die Vorinstanz hat den Vollzug der Freiheitsstrafe vollumfänglich aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt (Urk. 44 S. 27 f.). Auch hier verbietet sich auf Grund des Verschlechterungsgebotes ein anderer Entscheid. VII. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz verwies den Beschuldigten für fünf Jahre des Landes. Eine Landesverweisung greife nicht tief in die Lebensgestaltung des Beschuldigten ein, weshalb kein persönlicher schwerer Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliege. Zudem ordnete die Vorinstanz die Ausschreibung im Schengener Informationssystem an (Urk. 44 S. 29 ff.). 2. Die Verteidigung stellt den Antrag, dass von der Landesverweisung abzusehen sei (Urk. 45 und Urk. 60). Sie macht geltend, dass bei der Beurteilung der spezielle Einzelfall zu berücksichtigen sei. Der Beschuldigte lebe mittlerweile seit

### **E. 3**

Am 24. Februar 2023 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen Verteidigerin statt (Prot. II S. 4). Die Staatsanwaltschaft war nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (Art. 405 Abs. 3 StPO). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Prot. II S. 6 ff.) – auch keine Beweise abzunehmen. Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung. II. Prozessuales In der Berufungsschrift ist anzugeben, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO). Die Verteidigung des Beschuldigten ficht die Ziffern 1 (Schuldspruch), 2 (Strafe), 3 (Vollzug), 5 und 6

- 6 - (Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem),

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erstellte den Sachverhalt, wie er dem Beschuldigten in der Anklageschrift Ziffer II. vorgeworfen wird (Urk. 44 S. 13 ff.). Der Beschuldigte habe am 20. August 2020 auf seinem Mobiltelefon folgende Dateien elektronisch abgespeichert gehabt: ca. 1'391 Bilddateien mit sexuellen Handlungen mit Kin-

- 11 - dern unter 16 Jahren, 139 Videodateien mit sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren, 12 Bilddateien mit sexuellen Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen, 4 Videodateien mit sexuellen Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen, 41 Bilddateien mit sexuellen Handlungen mit Tieren und 1 Videodatei mit sexuellen Handlungen mit Tieren. Der Beschuldigte habe diese Dateien denn auch grösstenteils angeschaut. In subjektiver Hinsicht werde dem Beschuldigten vorgeworfen, mit Wissen über den Inhalt der Dateien gehandelt und diese auch gezielt gespeichert zu haben, um nach Belieben darauf zugreifen zu können. Die Behauptung des Beschuldigten, es seien nicht so viele Daten wie in der Anklageschrift vorgeworfen gewesen, welche auf seinem Gerät abgespeichert und von ihm angeschaut worden seien, sei unglaubhaft und durch den Auswertungsbericht widerlegt. Zudem habe der Beschuldigte die Ergebnisse des Auswertungsberichts sowohl in der Strafuntersuchung als auch vor Schranken mehrfach anerkannt und auf weitere Auswertungen der forensischen Daten mehrfach explizit verzichtet (Urk. 44 S. 15 ff.). Die Verteidigung macht hierzu geltend, dass die fraglichen Dateien allenfalls automatisch auf das Handy heruntergeladen worden seien, wenn dieses

mit einem WiFi verbunden gewesen sei bzw. wenn der Beschuldigte bei einem Video auf "Play" gedrückt habe. Der Beschuldigte habe damit die Bilder und Videos mit kinderpornografischem, zoophilien oder sexuell gewalttätigen Inhalten nie bewusst auf seinem Smartphone abgespeichert, vielmehr sei ihm eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen. Damit habe der Beschuldigte nicht vorsätzlich gehandelt und sei entsprechend freizusprechen (Urk. 34 A S. 2 ff., Urk. 66 S. 12 f.). Auch der Beschuldigte machte anlässlich der Berufungsverhandlung geltend, die Dateien seien von seiner Applikation bzw. seinem Messenger automatisch in seine Bildgalerie geladen worden (Prot. II S. 11 und S. 13 f.). Zudem will er nur 20 bis 30 Videos konsumiert haben. Für insgesamt 1530 Dateien habe es auf seinem Mobiltelefon gar keinen Speicherplatz (Urk. 5/3 S. 2 ff.; Urk. 5/4 S. 6 f.; Urk. 5/5 S. 4; Prot. I S. 15 ff.).

- 12 -

### **E. 3.2**

Der objektive Tatbestand ist durch den - anerkannten - Auswertungsbericht (Urk. 7/2) erstellt. Auf dem Galaxy S10 wurden 1530 kinderpornografische Dateien, 42 Dateien mit Zoophilie und 16 Dateien mit sexuellen Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen gefunden, wobei gemäss dem Auswertungsbericht die Dateien auch konsumiert wurden (Urk. 7/2 S. 2). Damit ist die Behauptung des mangelnden Speicherplatzes auf dem Handy widerlegt und die Aussage des Beschuldigten, dass es sich nur um 20 bis 30 Videos gehandelt habe, unter dem Aspekt der Scham und damit als Schutzbehauptung zu würdigen. Bei einer solch unglaublich grossen Menge von Dateien, ist es lebensfremd davon auszugehen, dass diese ohne Wissen des Nutzers auf sein Handy geladen wurden. Der Beschuldigte räumte diesbezüglich denn auch ein, bei den Videos auf "play" gedrückt zu haben (Urk. 5/4 S. 6 f.), womit erstellt ist, dass er diese Videos anschaute bzw. anschauen wollte und damit um deren Existenz auf seinem Handy wusste. Trotzdem hat er weder die Dateien noch die Gruppenchats, von welchen die pornografischen Dateien gemäss seinen Angaben stammen, gelöscht. Auch seine Aussage, dass er quasi nur aus Neugierde (Urk. 5/3 S. 2 f.) die eingeräumten 20 bis 30 Videos angeschaut habe, zeigt, dass er um die Existenz der Dateien auf seinem Handy wusste und diese auch konsumierte. Der Grund - wobei die geltend gemachte Neugierde angesichts der Datenmenge als Schutzbehauptung zu würdigen ist - ist dabei irrelevant, denn Rechtfertigungsgründe liegen keine vor und werden zu Recht auch nicht geltend gemacht. Die Aussagen des Beschuldigten sind zudem insgesamt widersprüchlich und vom Versuch geprägt, den Vorwurf zu minimieren bzw. bagatellisieren. Nachdem er vor Vorinstanz den Konsum von (neu) 100 Dateien einräumte ("Ich habe vielleicht höchstens 100 Bilder angeschaut."; Prot. I S. 17), verbleiben keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte sämtliche in der Anklage aufgeführten und gemäss Auswertungsbericht erstellten Dateien auf seinem Handy speicherte und diese zumindest teilweise konsumierte. Aus den gesamten Umständen (verschiedene Chats und Accounts etc.), auf welche schon unter Ziffer 2.2. eingegangen wurde, ist zudem erstellt, dass der Beschuldigte vom Inhalt der abgespeicherten Dateien Kenntnis hatte und deren Speicherung - mithin deren Besitz - sowie den zumindest teilwei-

- 13 - sen Konsum dieser Dateien auch wollte. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als mehrfache harte Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB sowie mehrfachen Besitz und Konsum von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2

StGB (Urk. 44 S. 17 ff.). Diese Würdigung ist zutreffend und wird auch von der Verteidigung nicht bestritten (Urk. 34 A S. 8 ff.). Der Beschuldigte wusste über den Inhalt der von ihm versandten Dateien und wollte dieses kinderporno- grafische Material auch verbreiten und anderen zugänglich machen, womit er direktvorsätzlich handelte. Dass mit Bezug auf den Vorwurf der mehrfachen harten Pornografie keine Erpressung vorliegt und es sich dabei um eine Schutzbehauptung handelt, wurde bereits erstellt, weshalb auf den Einwand des Nötigungsnotstands an dieser Stelle nicht mehr einzugehen ist. Doch selbst wenn die geltend gemachte Erpressung vorgelegen hätte, so wäre dies keinesfalls ein Rechtfertigungsgrund um in den Schutzbereich von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung einzugreifen. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Leid, welches den Kindern mit der Herstellung solcher Bilder und Videos angetan wird, so gross und unentschuldigbar ist, dass eine Abwägung mit den Unannehmlichkeiten einer allfälligen Strafuntersuchung als unangemessen zu werten ist. Die auf dem Handy Galaxy S 10 abgespeicherten Dateien enthielten Darstellungen tatsächlicher sexueller Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren und damit reale Kinderpornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB und zudem sexuellen Handlungen mit Tieren und mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB. Bei den Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen handelt es sich anders als von der Verteidigung behauptet (Urk. 60 S. 15) nicht um leichte und einvernehmliche spielerische Gewalt, sondern um Erniedrigung und Demütigung des Gegenübers. Der Beschuldigte wusste über den Inhalt der abgespeicherten Dateien und gab selber an, diese teilweise konsumiert und nicht etwa sofort weggeklickt oder gelöscht zu haben. Wie zuvor ausgeführt ist

- 14 - entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 60 S. 13) auch erstellt, dass er sich für diese Art von Bildern und Videos interessierte. Bei den angeschauten Dateien handelte er mithin direkt vorsätzlich, bei den - allenfalls - nicht angeschauten Dateien zumindest eventualvorsätzlich mit Bezug auf den Besitz derselben. Die Verteidigung macht geltend, dass es gegen den Grundsatz von ne bis in idem verstosse, wenn der Beschuldigte für den Konsum derjenigen Dateien bestraft werden solle, von welchen ihm vorgeworfen werde, diese in Umlauf gebracht zu haben (Urk. 60 S. 15 f.). Diese Argumentation geht fehlt, handelt es sich beim Inverkehrbringen und beim Konsum von harter Pornografie doch um zwei verschiedene tatbestandsmässige Handlungen. 2. Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB sowie des mehrfachen Besitzes und Konsums von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafe 1. Vorbemerkungen

## **E. 7**

Die Vorinstanz hat die Grundlagen zur Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) zutreffend erläutert, weshalb auf ihre Erwägungen unter Hinweis auf die aktuellste Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 147 IV 340) vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 44 S. 33 f.). Nordmazedonien ist kein Mitgliedsstaat des Schengen-Übereinkommens und der

- 24 - Beschuldigte verfügt auch in keinem anderen Mitgliedsstaat über ein Aufenthaltsrecht. Es ist mithin die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen. VIII. Tätigkeitsverbot 1. Die Verteidigung beantragte in der Berufungserklärung, dass von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots abzusehen sei (Urk. 45). Demgegenüber führte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz aus, dass die Anordnung eines Tätigkeitsverbots für ihn kein Problem sei (Prot.

I S. 19). So erhob die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch keine Einwände gegen die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes (Urk. 60 S. 22). 2. Wird jemand wegen Pornografie nach Art. 197 Abs. 4 oder Abs. 5 StGB zu einer Strafe verurteilt, so verbietet ihm das Gericht zwingend lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hatten (Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB). 3. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB sowie des mehrfachen Besitzes und Konsums von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB schuldig gemacht. Ihm ist daher ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB aufzuerlegen. IX. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.